



**Motion von Alois Gössi  
betreffend Abgangsentschädigung von Regierungsräten  
(Vorlage Nr. 2092.1 – 13924)**

Bericht und Antrag des Regierungsrates  
vom 13. März 2012

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Kantonsrat Alois Gössi, Baar, hat am 2. November 2011 folgende Motion eingereicht:

«Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Änderung von § 7 Abgangsentschädigung im Gesetz über die Rechtsstellung der Mitglieder des Regierungsrates vom 1. Februar 1990 (BGS 151.20 [recte: 151.2]) wie folgt vorzulegen:  
Für Regierungsräte oder Regierungsrätinnen ist keine Abgangsentschädigung zu entrichten, wenn sie wegen der Annahme eines anderen politischen Mandates oder einer neuen Stelle vorzeitig während der Legislatur zurücktreten. Diese Änderung soll auf den 1. Januar 2015, mit dem Beginn der Legislatur 2015 - 2018, in Kraft gesetzt werden.»

Zur Begründung führte Alois Gössi aus, es könne nicht sein, dass bei einem freiwilligen Rücktritt eines gewählten Regierungsmitgliedes während der Legislatur aufgrund eines neuen politischen Amtes oder einem beruflichen Wechsel, ein freiwillig zurücktretendes Regierungsmitglied eine Abgangsentschädigung von sechs Monatsgehältern erhalte, sofern er oder sie vier Jahre im Amt gewesen sei.

An seiner Sitzung vom 15. Dezember 2011 hat der Kantonsrat die Motion an den Regierungsrat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen. Wir nehmen zum Begehren von Alois Gössi wie folgt Stellung:

**1. Allgemeine Bemerkungen**

Gemäss § 7 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Mitglieder des Regierungsrates vom 1. Februar 1990 (BGS 151.2, Rechtsstellungsgesetz) wird beim Ausscheiden aus dem Amt vor Vollendung des 64. Altersjahres zulasten der Staatskasse eine Abgangsentschädigung in Form einer teilweisen Gehaltsfortzahlung ausgerichtet. Diese beträgt 50 Prozent des zuletzt bezogenen Gehalts, jedoch ohne Landammann- und Statthalterzulage, und zwar a) bei weniger als 4 Amtsjahren für die Dauer von 6 Monaten, b) bei 4 und mehr Amtsjahren für die Dauer von 12 Monaten (Abs. 1). Die Abgangsentschädigung entfällt mit dem Bezug einer Pensionskassenrente (Abs. 2).

Diese Lösung wurde von der erweiterten Staatswirtschaftskommission (Stawiko) in einem aufwändigen Verfahren mit einem verwaltungsunabhängigen Experten anlässlich der Revision des Rechtsstellungsgesetz 1997 erarbeitet.

Die vor der Revision geltenden Leistungen wurden beträchtlich gekürzt:

So hatten die aus dem Rat ausscheidenden Regierungsmitglieder vor der Revision Anspruch auf a) 50% des zuletzt bezogenen Gehalts für die Dauer von 6 Monaten bei weniger als 4 Amtsjahren, b) 80% des zuletzt bezogenen Gehalts für die Dauer von 18 Monaten bei 4 und mehr Amtsjahren. Massgebend war auch damals das zuletzt bezogene Regierungsgehalt ohne Landammann- und Statthalterzulage. Diese Abgangsentschädigung wurde gekürzt, soweit sie zusammen mit dem Erwerbseinkommen das zuletzt bezogene und um die Teuerung erhöhte Regierungsratsgehalt überstieg (Kompensationsvorbehalt).

Sodann wurde mit der Revision auch das «Ruhegehalt» abgeschafft: Vor der Revision wurde den Regierungsmitgliedern frühestens im Zeitpunkt der Vollendung des 55. Altersjahres die Altersrente vorzeitig ausbezahlt. Der anwartschaftliche Anspruch auf diese «Vorruhestandsrente» entstand im Zeitpunkt des Rücktritts, sofern bei freiwilligem Ausscheiden mindestens zwölf, bei Nichtwiederwahl mindestens acht Amtsjahre zurückgelegt worden waren. Diese Leistungen wurden bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters zulasten der Staatskasse ausgerichtet; sie wurden gekürzt, soweit sie zusammen mit dem Erwerbseinkommen das zuletzt bezogene und um die Teuerung aufgewertete Regierungsratsgehalt überstiegen. Eigentlich handelte es sich bei dieser «Vorruhestandsrente» nicht um eine versicherungsmässig vorfinanzierte Rente, sondern um ein aus der Staatskasse bezahltes Ruhegehalt.

Die Leistungen für aus dem Rat ausscheidende Regierungsmitglieder wurden also mit der letzten Revision bereits stark reduziert.

Im damaligen Expertenbericht wurde vorgeschlagen, die Abgangsentschädigung als Ergänzung zur versicherungstechnischen Vorsorgeregelung grundsätzlich beizubehalten. Mit der Revisionsvorlage zielte man auf ein Wahlrecht und somit auf eine grössere Flexibilität nach dem Ausscheiden aus dem Amt. Denn ein Ausscheiden aus dem Amt setzt nicht schicksalhaft den Ruhestand voraus, sondern mit der Abgangsentschädigung soll die finanzielle Absicherung während der Phase der beruflichen Neuorientierung gewährleistet werden. Die erweiterte Stawiko befürwortete in ihrem Bericht und Antrag vom 2. September 1997 zur Änderung des vorgenannten Gesetzes die Beibehaltung der Abgangsentschädigung, sofern in dieser Zeit keine Rente bezogen wird, zum reduzierten Satz von 50 Prozent des Bruttojahreslohnes. Ebenso begrüsst die Kommission den Verzicht auf die Anrechnung von Erwerbseinkommen (Vorlage Nr. 490.1, Laufnummer 9345). Der Expertenbericht vom 2. September 1997 hatte empfohlen, die Abgangsentschädigung als Ergänzung zur versicherungstechnischen Vorsorgeregelung grundsätzlich beizubehalten, um die finanzielle Absicherung während der Phase der beruflichen Neuorientierung zu gewährleisten. Der mit der Abgangsentschädigung verknüpfte Kompensationsvorbehalt sei hingegen mit dem Hauptamt der Mitglieder des Regierungsrates nicht verträglich, seien diese doch befugt, nebst dem Regierungsgehalt ein Nebeneinkommen zu erzielen, das offenzulegen sei. Es sei nicht einzusehen, weshalb nach dem Rücktritt plötzlich anzurechnen sei, was während der Regierungstätigkeit nicht anrechenbar gewesen sei. Entsprechend sei der Kompensationsvorbehalt abzuschaffen und damit auf die Anrechnung von Erwerbseinkommen zu verzichten (S. 53 f.).

Mit Änderung vom 26. Februar 2009 (in Kraft am 1. Januar 2009) wurde das Rechtsstellungsgesetz schliesslich wie folgt angepasst: Die Mitglieder des Regierungsrates üben ihr Mandat im Vollamt aus (§ 1). Eine nebenberufliche Erwerbstätigkeit ist nicht gestattet (§ 2). Diese Änderung erfolgte, weil ein Regierungsratsmandat nicht mehr lediglich im «Hauptamt» gemäss damals geltendem § 1 des Rechtsstellungsgesetzes, das heisst zu ca. 80%, ausgeübt werden kann, sondern realistischerweise nur noch im «Vollamt», das heisst zu 100%. Als Konsequenz aus dem Wechsel vom Hauptamt ins Vollamt ergab sich sachlogisch das Verbot der Ausübung

einer nebenamtlichen Tätigkeit (Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission vom 23. Oktober 2008, Vorlage Nr. 1709.3, Laufnummer 12913, S. 6; Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission vom 19. November 2008, Vorlage Nr. 1709.7, Laufnummer 12925, S. 4).

Somit sind – neben dem Gehalt als Regierungsrat – auch keine Nebeneinkommen mehr vorhanden.

## **2. Standpunkt des Regierungsrates**

Die heute geltende Regelung hat sich bewährt. Es besteht somit kein Anlass, eine Änderung vorzunehmen. Der Rücktritt von Regierungsrat Joachim Eder während einer Legislatur ist – wie auch der Motionär ausführt – ein Einzelfall. Ein Regierungsratsmitglied kann auch nach seiner Wahl in den Ständerat im Amt als Regierungsrat bleiben. Auch eine Wiederwahl wäre möglich. Dies würde zu einer Doppelbelastung führen, welche wohl auf die Dauer beiden Ämtern nicht dienlich wäre. Mit seinem vorzeitigen Rücktritt handelte Regierungsrat Eder verantwortungsvoll. Denn er hätte das Amt als Regierungsrat bis Ende Legislatur behalten und dann die Abgangsentschädigung beziehen können. Diesen Fall hat der Motionär nicht moniert. Aufgrund der vielen sitzungsbedingten Abwesenheiten wäre das für den Kanton die schlechtere Lösung gewesen. Joachim Eder gab sein Amt frühzeitig ab und verzichtete ab Ende Januar auf die Entschädigung als Regierungsrat. Die Abgangsentschädigung gewährleistet die finanzielle Absicherung während der Phase der beruflichen/politischen Neuorientierung.

In der Regel verfügt ein neugewähltes Stände- oder Nationalratsmitglied über ein Einkommen aus beruflicher Tätigkeit. Mit der Wahl ins Bundesparlament erhält es künftig ergänzend die Entschädigung aus der parlamentarischen Tätigkeit. Meistens reduzieren die Parlamentsmitglieder anschliessend ihre berufliche Tätigkeit, allenfalls übernehmen sie ergänzend weitere Mandate. Somit können sie ihr bisheriges Einkommen halten, allenfalls noch ausbauen.

Ohne Abgangsentschädigung hätten zurücktretende Mitglieder des Regierungsrates nur die Entschädigung aus der parlamentarischen Tätigkeit. Dies ist mit ein Grund, dass der Regierungsrat keine Veranlassung sieht, an der heutigen Regelung etwas zu ändern. Gerade bei Übernahme eines National- oder Ständeratsmandates ist die Ausrichtung einer Abgangsentschädigung angezeigt, da die bisherige Entschädigung wegfällt und insbesondere in der Anfangsphase noch keine Zusatzverdienste aus Mandaten erzielt werden können. Finanzielle Aspekte sollen nicht Grund für den Verbleib in einem Amt bis zum Ablauf der Legislatur sein. Bekanntlich ist die Entschädigung eines Stände- oder Nationalrates tiefer als dasjenige eines Regierungsrates. Das Ersatzeinkommen für das Gehalt eines Regierungsrates muss gerade bei Annahme eines National- oder Ständeratsmandates erst mit der Zeit wieder aufgebaut werden. Würde die Abgangsentschädigung bei Annahme eines National- oder Ständeratsmandates gestrichen, so wäre das entsprechende ehemalige Regierungsmitglied ökonomisch gezwungen, während einer gewissen Zeit das Regierungsratsmandat parallel zu behalten, oder aber sich möglichst rasch diverse Verwaltungsrats- oder andere Mandate zu suchen. Nur so könnte ein vergleichbares Ersatzeinkommen erwirtschaftet werden. Will ein neues National- oder Ständeratsmitglied nicht möglichst schnell möglichst viele Mandate auf sich vereinen, weil es sich zunächst als Parlamentsmitglied einarbeiten und nicht die «erstbesten» Mandate annehmen

möchte, was im Interesse der Unabhängigkeit löblich ist, würde es – je nach ökonomischer und familiärer Situation – allenfalls gar abgehalten, während einer Amtsdauer als Regierungsrat als Nationalrat oder Ständerat zu kandidieren.

Der Motionstext lässt offen, was ein «freiwilliger Rücktritt» ist. Wird beispielsweise eine Amtsgeheimnisverletzung oder ein anderes schwerwiegendes deliktisches Verhalten aus der Direktion eines Regierungsmitglieds bekannt und tritt das Mitglied unter dem danach entstehenden Druck zurück, stellt sich die Frage der Freiwilligkeit. Dasselbe gilt beispielsweise, wenn ein Regierungsmitglied aufgrund einer Krankheit zurücktritt und danach vielleicht noch ein Teilpensum oder einen Job mit tieferen Anforderungen ausübt. Es können auch präventive gesundheitliche Gründe zu einem freiwilligen Rücktritt Anlass geben. Wird ein Mitglied des Regierungsrates amtsmüde und möchte es kürzer treten, kann es gar im Interesse des Kantons sein, dass das Mitglied vorzeitig zurücktritt.

Es könnte sich eine Partei durch ihr Mitglied nicht mehr im Regierungsrat vertreten sehen und durch parteiinternen Druck zum «freiwilligen» Rücktritt zwingen.

Weiter kann nicht in jedem Fall davon ausgegangen werden, dass mit dem freiwilligen Rücktritt oder der freiwilligen Übernahme einer neuen Stelle eine bessere finanzielle Abgeltung verbunden ist. Es könnte auch der Wunsch nach vermehrter karitativer Tätigkeit im Raum stehen. Um die neue Restriktion zu umgehen, könnte ein zurücktretendes Regierungsmitglied die neue Stelle verzögert antreten.

Es könnte nach dem Rücktritt eine Auszeit von z.B. einem halben Jahr einlegen und zudem vertraglich vereinbaren, dass eine Anstellung erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.

Schliesslich ist nicht ersichtlich, weshalb der Motionär zwischen einem Rücktritt während einer Legislatur und einem Rücktritt auf Ende einer Legislatur unterscheiden möchte, denn schlussendlich bleibt es ein «freiwilliger» Rücktritt.

Zudem ist auch ein Vergleich mit den höchsten Angestellten des Kantons angebracht. Die Kündigungsfrist für Leiterinnen und Leiter von Ämtern und Abteilungen beträgt sechs Monate (§ 9 Abs. 4 Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) vom 1. September 1994, BGS 154.21). Auch von diesen Kaderpersonen wird eine «Umstellungszeit» von sechs Monaten verlangt bzw. es wird ihnen eine solche zugestanden. Ausserdem ist in bestimmten Fällen eine Abgangsentschädigung geschuldet (§§ 24 f. Personalgesetz).

### **3. Andere Kantone**

Ergänzend zeigen wir auf, wie umliegende Kantone das Ausscheiden eines Regierungsmitgliedes aus der Kantonsregierung finanziell handhaben:

- Kanton Aargau: Für Mitglieder des Regierungsrates, die nach mindestens 12 Amtsjahren oder nach Erreichung des 60. Altersjahres aus der Behörde ausscheiden, beträgt das Ruhegehalt 50% der beim Ausscheiden aus dem Amt bezogenen Jahresgrundbesoldung zuzüglich Teuerungszulage, sofern der Eintritt in den Regierungsrat vor dem Erreichen des 55. Altersjahres erfolgt ist. Hat die Amtstätigkeit als Regierungsratsmitglied weniger als zwölf Amtsjahre gedauert, werden bei Rücktritt wegen Invalidität oder Krankheit die 50% für jedes nicht geleistete volle Amtsjahr um 1% gekürzt. Bei freiwilligem Ausscheiden aus dem Regierungsrat oder bei Nichtwiederwahl vor dem 60. Altersjahr werden die 50% für jedes nicht geleistete volle Amtsjahr um 3% gekürzt.

Solange ein ehemaliges Mitglied des Regierungsrates ein Jahreseinkommen erzielt, das zusammen mit dem Ruhegehalt die Jahresbesoldung eines amtierenden Mitgliedes des Regierungsrates übersteigt, wird das Ruhegehalt um den Mehrbetrag gekürzt. Das Ruhegehalt wird bis zum Tod des ehemaligen Regierungsmitglieds ausgerichtet.

- Kanton Luzern: Ein ehemaliges Regierungsmitglied erhält vom Kanton ordentliche Sonderleistungen, wenn es aus einem der folgenden Gründe aus dem Amt ausscheidet: a) Nichtwiederwahl oder Nichtnominierung als Regierungsmitglied, sofern das ehemalige Regierungsmitglied beim Ausscheiden aus dem Amt das 50. Lebensjahr vollendet oder mindestens acht Amtsjahre geleistet hat; ist das Ereignis auf eine schwere Amtspflichtverletzung oder auf eine strafbare Handlung zurückzuführen, kann der Regierungsrat die Sonderleistungen kürzen oder deren Ausrichtung verweigern; b) Rücktritt nach zwölf Amtsjahren als Mitglied des Regierungsrates und Vollendung des 55. Lebensjahres; c) Rücktritt nach acht Amtsjahren als Mitglied des Regierungsrates und Vollendung des 60. Lebensjahres. Der Kanton bezahlt dem ehemaligen Regierungsmitglied, welches die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt, jährlich eine Überbrückungsrente. Die Überbrückungsrente beträgt 40% der anrechenbaren Besoldung, wenn das ehemalige Regierungsmitglied vor der Vollendung des ersten Amtsjahres ausscheidet. Sie erhöht sich mit jedem vollendeten Amtsjahr um 2%, höchstens aber auf 56%. Die anrechenbare Besoldung entspricht dem letzten anrechenbaren Jahresverdienst, gewichtet mit dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad des ehemaligen Regierungsmitglieds während seiner Amtszeit, erhöht um die dem Staatspersonal in der Zwischenzeit gewährte allgemeine Lohnerhöhung. Die ordentlichen Sonderleistungen werden um den Betrag gekürzt, um den diese zusammen mit dem anteilmässigen Erwerbseinkommen die anrechenbare Besoldung des ehemaligen Regierungsmitglieds übersteigen. Die Ansprüche auf ordentliche Sonderleistungen enden nach dem Erreichen des Rentenalters der Luzerner Pensionskasse oder am Monatsende nach dem Tod. Tritt vorher eine Invalidität ein, gehen die Ansprüche in dem Mass unter, in dem die eidgenössische Invalidenversicherung und die Vorsorge- oder vorsorgeähnlichen Einrichtungen leistungspflichtig werden. Das ehemalige Regierungsmitglied erhält eine Abgangsentschädigung in der Höhe von 50% der anrechenbaren Besoldung (anrechenbare Besoldung = letzter anrechenbarer Jahresverdienst, gewichtet mit dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad des ehemaligen Regierungsmitglieds während der Amtszeit, erhöht um die dem Staatspersonal in der Zwischenzeit gewährte allgemeine Lohnerhöhung), wenn es im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt wegen Nichtwiederwahl oder Nichtnominierung weder das 50. Lebensjahr vollendet noch mindestens acht Amtsjahre geleistet hat.
- Kanton Nidwalden: Scheidet ein Mitglied zufolge Rücktritts oder Nichtwiederwahl aus dem Regierungsrat aus, bevor ein Anspruch auf eine Altersrente entstanden ist, erhält es eine Abgangsentschädigung im Umfang von 80% des zuletzt bezogenen Bruttogehalts während folgender Anzahl von Monaten: a) bei weniger als 4 vollen Amtsjahren: 9 Monate; b) bei 4 bis 7 vollen Amtsjahren: 12 Monate; c) bei 8 bis 11 vollen Amtsjahren: 16 Monate; d) bei 12 und mehr Amtsjahren: 20 Monate. Ein Mitglied des Regierungsrates, das nicht mehr wiedergewählt wird, erhält nach Ablauf der Amtsdauer für sechs Monate das volle Gehalt. Bei einer Nichtwiederwahl wird zunächst diese Gehaltsfortzahlung entrichtet. Die Abgangsentschädigung wird bis zum Eintritt des Anspruchs auf eine Alters- oder Hinterlassenenleistung entrichtet. Solange ein ehemaliges Mitglied des Regierungsrates ein Erwerbs- oder Ersatzeinkommen erzielt, das zusammen mit der Abgangsentschädigung das Gehalt eines amtierenden Mitglieds übersteigt, wird die Abgangsentschädigung um den Mehrbetrag gekürzt.

- Kanton Schwyz: Mitglieder des Regierungsrates, die nach wenigstens vierjähriger Be-  
kleidung des Amtes aus der Behörde ausscheiden, haben Anspruch auf ein Ruhege-  
halt, wenn in diesem Zeitpunkt die Summe der Lebensjahre und der doppeltgezählten  
Amtsjahre wenigstens 65 ausmacht. Das Ruhegehalt beträgt nach vollendeten vier  
Amtsjahren 20% der anrechenbaren Besoldung. Es erhöht sich um je 3% für jedes wei-  
tere Amtsjahr, höchstens aber auf 50% der anrechenbaren Besoldung. Bruchteile von  
mehr als sechs Monaten in der Amtsdauer zählen als ganze Jahre. Als anrechenbare  
Besoldung gilt ein Gehalt von Fr. 25'000.– jährlich. Übt ein ehemaliges Mitglied des  
Regierungsrates eine Tätigkeit aus, deren Ertrag zusammen mit seinem Ruhegehalt  
und seiner Rente aus der Alters- und Hinterlassenenversicherung die Jahresbesoldung  
eines vollamtlich tätigen Regierungsratsmitgliedes übersteigt, so wird das Ruhegehalt  
um den Mehrbetrag gekürzt.
- Kanton Zürich: Den Mitgliedern des Regierungsrates wird bei Beendigung des Amtes  
eine Abfindung in Monatslöhnen gemäss nachfolgender Tabelle ausgerichtet:

Vollendete Lebensjahre	freiwillige Beendigung mit 4–7 Amtsjahren	freiwillige Beendigung mit mindestens 8 Amtsjahren	unfreiwillige Beendigung mit weniger als 4 Amtsjahren	unfreiwillige Beendigung mit 4-7 Amtsjahren	unfreiwillige Beendigung mit mindestens 8 Amtsjahren
bis 50	3	11	6	11	18
51	5	14	7	14	23
52	6	16	8	16	27
53	8	19	10	19	32
54	9	21	11	21	36
55	11	24	12	24	36
56	12	26	13	26	31
57	14	23	14	23	28
58	15	20	15	20	24
59	13	17	13	17	21
60	11	14	11	14	17
61	9	11	9	11	14
62	6	8	6	8	10
63	4	5	4	5	7
64	1	2	1	2	3

Als Monatslohn gilt ein Zwölftel des zuletzt bezahlten Jahres-Bruttolohnes zuzüglich stän-  
diger Zulagen mit Lohncharakter. Die Beendigung des Amtes gilt als unfreiwillig, wenn das  
Mitglied des Regierungsrates nicht wiedergewählt wird. Der Nichtwiederwahl sind folgende  
Sachverhalte gleichgestellt: a) Das Mitglied verzichtet auf eine Kandidatur, weil es von sei-  
ner politischen Partei nicht mehr zur Wiederwahl vorgeschlagen worden ist; b) Das Mitglied  
tritt zurück oder verzichtet auf eine Kandidatur, nachdem eine vertrauensärztliche Untersu-  
chung diesen Schritt aus gesundheitlichen Gründen als angezeigt erscheinen lässt. Die  
Bestimmungen über das Ausscheiden aus dem Amt wegen Invalidität bleiben vorbehalten.  
Ist die Beendigung des Amtes auf eine schwere Amtspflichtverletzung oder auf ein Verbrechen  
oder Vergehen des Mitglieds des Regierungsrates zurückzuführen, wird die Abfindung  
gekürzt, ganz verweigert oder ganz oder teilweise zurückgefordert.

#### 4. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Wird die bisherige Regelung nicht geändert, entstehen auch keine finanziellen Auswirkungen.  
Personelle Auswirkungen hat weder eine Gesetzesänderung noch eine Beibehaltung der heuti-  
gen Regelung.

## 5. Antrag

Der Regierungsrat sieht keinen Anlass Änderungen vorzunehmen. Die Regelungen haben sich bewährt. Es lassen sich nicht alle Eventualitäten gesetzlich regeln. Die heutige Regelung ist im Vergleich zu den aufgeführten Beispielen anderer Kantone kostengünstiger. Sie belässt den Regierungsmitgliedern, die sich voll bis zum letzten Arbeitstag für den Kanton einsetzen, die Möglichkeit sich während eines halben Jahres beruflich neu zu positionieren.

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen beantragen wir Ihnen:

die Motion von Alois Gössi vom 2. November 2011, Vorlage-Nr. 2092.1 – 13924, sei nicht erheblich zu erklären.

Zug, 13. März 2012

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Matthias Michel

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart